

Zusatzregelungen BranchenLösung leben (BLI)



Firma			
Zum Antrag vom _			

Die Bundesvereinigung Lebenshilfe e.V. - nachstehend "BV Lebenshilfe" genannt - und die Allianz Lebensversicherungs-AG - nachfolgend "Allianz" genannt - haben eine Rahmenvereinbarung geschlossen. Nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Rahmenvereinbarung schließt der Arbeitgeber mit der Allianz Direktversicherungen auf das Leben seiner Arbeitnehmer ab. Maßgeblich für die einzelne Direktversicherung ist die zum Anmeldetermin jeweils geltende Fassung der Rahmenvereinbarung zwischen der BV Lebenshilfe und der Allianz.

Bei Ausscheiden des Arbeitgebers aus dem begünstigten Personenkreis dieser Rahmenvereinbarung entfallen die nachfolgend aufgeführten Zusatzregelungen nach Maßgabe der Rahmenvereinbarung zwischen der BV Lebenshilfe und der Allianz ab dem Zeitpunkt des Ausscheidens.

Personenkreis:

Abweichend zum unter § 1 des Gruppenvertrags umschriebenen versicherbaren Personenkreis ist folgender Personenkreis nach Maßgabe der Rahmenvereinbarung zwischen der BV Lebenshilfe und der Allianz versicherbar:

Alle Arbeitnehmer

- der BV Lebenshilfe
- der im Vereinsregister eingetragenen Landesverbände
- der Mitglieder der im Vereinsregister eingetragenen Landesverbände

und die ihre betriebliche Altersvorsorge auf der Grundlage dieser Rahmenvereinbarung durchführen wollen.

Tarifbereich:

Abweichend zu § 3 des Gruppenvertrages gilt: Es gelten die im Verbandsrahmenvertrag mit der BV Lebenshilfe getroffenen Regelungen. Hiernach werden Direktversicherungen mit einem Gruppensondertarif (St) im Tarifbereich F abgeschlossen. Die Gewährung des Gruppensondertarifs im Tarifbereich F setzt einen jährlichen Mindestbeitrag von 480 EUR voraus.

Wird eine Selbständige BerufsunfähigkeitsPolice oder eine KörperSchutzPolice abgeschlossen, wird ab einem Jahresbeitrag von 1.200 EUR ein Gruppensondertarif (St) im Tarifbereich U gewährt. In allen anderen Fällen gilt ein Einzeltarif im Tarifbereich G und ein Mindestjahresbeitrag von 300 EUR.

Die Einstufung in den Tarifbereich ist nicht wählbar und erfolgt zwingend, sofern der Mindestbeitrag erreicht ist.



Aufnahmeverfahren:

Abweichend zu § 4 des Gruppenvertrages gilt folgendes Aufnahmeverfahren nach Maßgabe der Rahmenvereinbarung zwischen der BV Lebenshilfe und der Allianz (Übersicht):

Baustein sowie Anzahl angemelder	Aufnahmeverfahren		
nur Altersvorsorg FID mit § 100-Förd	listenmäßige Auf- nahme		
Beitragsbefrei- ung bei Berufs- unfähigkeit	Anmeldung von bis zu einem Ja der Deutschen Anmeldung von	AG-DO *)	
	bis zu einem Ja der Deutschen	listenmäßige Auf- nahme	
Renten zur Arbeitskraftsicherung (AKS-Renten)	Anmeldung von weniger als 10 Ar- beitnehmern	Arbeitgeber-Finanzierung bis zu einer mtl. gar. AKS-Rente von 1.250 EUR	AG-DO *)
		Arbeitgeber-Finanzierung bis zu einer mtl. gar. AKS-Rente von 1.750 EUR	Eigen-DO AN
		Arbeitnehmer-Finanzierung bis zu einer mtl. gar. AKS-Rente von 1.750 EUR	Eigen-DO AN
	Anmeldung von mind. 10 Arbeit- nehmern mit AKS-Renten	Arbeitgeber-Finanzierung bis zu einer mtl. gar. AKS-Rente von 1.250 EUR	listenmäßige Auf- nahme
		Arbeitgeber-Finanzierung bis zu einer mtl. gar. AKS-Rente von 2.500 EUR	AG-DO *)
	Anmeldung von mind. 10 Arbeit- nehmern	Arbeitnehmer-Finanzierung bis zu einer mtl. gar. AKS-Rente von 1.750 EUR sowie AN mit Eintrittsalter von höchstens 55 Jahren **)	vertragseinheitlich AG-DO *)
		Arbeitnehmer-Finanzierung bis zu einer mtl. gar. AKS-Rente von 2.500 EUR	vertragseinheitlich Eigen-DO AN

- *) Kann die Dienstobliegenheitserklärung durch den Arbeitgeber (AG-DO) nicht abgeben werden aufgrund der Betriebszugehörigkeit des Arbeitnehmers, kann stattdessen eine Eigen-Dienstobliegenheitserklärung des Arbeitnehmers (Eigen-DO AN) abgegeben werden.
- **) Für Arbeitnehmer mit Eintrittsalter ab 56 Jahren ist die Abgabe einer Eigen-DO AN möglich.

Das vereinfachte Aufnahmeverfahren ist ausgeschlossen, wenn für den jeweiligen Arbeitnehmer (versicherte Person) das vereinfachte Aufnahmeverfahren bereits beim Abschluss einer anderen Versicherung bei der Allianz (bei einem anderen Produkt im gleichen Durchführungsweg, im Rahmen eines anderen Durchführungsweges der betrieblichen Altersversorgung oder im Rahmen der ergänzenden Privatvorsorge zur betrieblichen Altersvorsorge) bis zu den in der Übersicht genannten Rentenhöhen angewendet wurde. In diesem Fall ist für die beantragte Versicherung eine Gesundheitserklärung des zu versichernden Arbeitnehmers erforderlich.

In allen anderen Fällen ist eine Risikoprüfung erforderlich. Dies gilt auch, wenn in den oben genannten Fällen eine Dienstobliegenheitserklärung nicht abgegeben werden kann. Die Allianz führt die Risikoprüfung nach den jeweils zum Antragsbeginn der jeweiligen Neuanmeldung geltenden Grundsätzen und Annahmerichtlinien durch. So ist neben einer Gesundheitserklärung ggf. auch ein ärztliches Zeugnis vorzulegen. Bei Einschluss mehrerer Zusatzbausteine innerhalb einer Versicherung bestimmt sich das Aufnahmeverfahren für die Versicherung nach dem Zusatzbaustein mit den strengeren Aufnahmerichtlinien.